


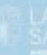





LAND SALZBURG

 LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG

 LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG

 LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG

 LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG

 LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG

 LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG

 LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG

www.salzburg.gv.at  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG  LAND SALZBURG

Trinkwasserrichtlinie im Salzburger Bauproduktegesetz und Benützungsgebührengesetz

8.2.2024

Referat 6/04 Altstadterhaltung und Hochbautechnik
Referat 7/03 Allgemeine Wasserwirtschaft

Dipl.-Ing. (FH) Andrea Barth, MA Meng

Dipl.-Ing. Theodor Steidl, MIM

Agenda

- Bauproduktengesetz, 2. Abschnitt Verwendbarkeit von Bauprodukten
Produktgruppe 15.2 der Baustoffliste ÖA: Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser - ÜA-Kennzeichnung
- Umsetzung der Trinkwasser-RL im Salzburger Bauproduktengesetz
- Umsetzung der Trinkwasser-RL im Salzburger Benützungsgesetz

Produktgruppe 15.2 der Baustoffliste ÖA: Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser

15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

15.2 Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹	Ausgabe
15.2	Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser		
15.2.1	Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen (z. B. Kunststoffrohre, Verbundrohre, beschichtete Rohre)	ÖNORM B 5014-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2.1	2016.08.15
15.2.2	Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen	ÖNORM B 5014-2 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2.2	2017.01.01
15.2.3	Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen	ÖNORM B 5014-3 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2.3	2017.05.01
15.2.4	Gebäudearmaturen ²	ÖNORM B 5014-3 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2.4	2017.05.01

¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

² Armaturen im Sinne der Baustoffliste ÖA sind solche, die im Abschnitt 5 der ÖNORM EN 736-1 (1995) definiert sind.

(Auszug aus der konsolidierten Fassung der Baustoffliste ÖA, Neufassung 2015 und 1. Novelle 2019)

Produktgruppe 15.2 der Baustoffliste ÖA: Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser

15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Anlage A, Punkt 15.2 – Produkte/ Materialien in Kontakt mit Trinkwasser

Die Anforderungen der Baustoffliste ÖA beziehen sich ausschließlich auf den Nachweis der hygienischen Anforderungen betreffend ihrer Verwendung in Kontakt mit Trinkwasser nach der Übergabestelle. Die allfällige CE-Kennzeichnung für sonstige wesentliche Merkmale bleibt davon unberührt. Die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA und damit die **Einbauzeichenverpflichtung gelten für Produkte ab der Übergabestelle.** Für den Begriff Übergabestelle gilt nachstehende Definition gemäß ONR 22530 (2008.09.01) samt zugehöriger Erläuterungen.

Übergabestelle: Grenze der Zuständigkeit des Wasserversorgungsunternehmens und des Wasserabnehmers (Wasserzähler)

Anmerkung: Im Allgemeinen ist die Übergabestelle auch gleichzeitig die Grenze zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung

(Auszug aus der konsolidierten Fassung der Baustoffliste ÖA, Neufassung 2015 und 1. Novelle 2019)



Umsetzung der Trinkwasser-RL im Salzburger Bauproduktengesetz

- Kompetenzgutachten des Bundeskanzleramtes Verfassungsdienst
- Trinkwasser-RL betrifft verschiedene Materienbereiche des Bundes, aber auch der Länder: Wasserrecht, Gesundheitswesen, Ernährungswesen, Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sowie Baurecht
- Umsetzung im Baurecht betrifft Artikel 10, 11 und 13 der Trinkwasser-RL
- Aufnahme von Begriffsbestimmungen und Hinzufügung eines Abschnittes 3a „Zusätzliche Anforderungen an Bauprodukte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen“ im Salzburger Bauproduktengesetz

Umsetzung der Trinkwasser-RL im Salzburger Bauproduktengesetz Begriffsbestimmungen (Auszug):

▪ b) Hausinstallation:

Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, die sich zwischen den Zapfstellen, die normalerweise sowohl in öffentlichen als auch in privaten Örtlichkeiten für Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, und dem Verteilungsnetz befinden, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Wasserversorgers in seiner Eigenschaft als Wasserversorger fallen;

▪ d) Prioritäre Örtlichkeiten:

große Räumlichkeiten und Gelände, bei denen es sich nicht um einen Haushalt handelt und in denen viele Nutzer potenziell wasserassoziierten Risiken ausgesetzt sind, insbesondere große, öffentlich genutzte Örtlichkeiten, wie Krankenanstalten, Kuranstalten und sonstige Gesundheitseinrichtungen, Heime für Hilfs-, Betreuungs- oder Pflegebedürftige, insbesondere ältere Menschen, Schulen, Bildungseinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen, sonstige größere Gastgewerbebetriebe, Campingplätze, Einkaufszentren, Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Ausstellungseinrichtungen oder Strafvollzugsanstalten;

Umsetzung der Trinkwasser-RL im Salzburger Bauproduktengesetz

3a. Abschnitt: Zusätzliche Anforderungen an Bauprodukte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen

▪ § 12e Verwendung in Hausinstallationen:

→ Bauprodukte in Kontakt mit Trinkwasser müssen bestimmten Anforderungen entsprechen: keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, keine Beeinträchtigung des Wassers durch Färbung, Geruch oder Geschmack, Vermehrung von Mikroorganismen nicht fördern, Vermeidung von Kontaminationen des Wassers

→ gilt in Neuanlagen und bei bestehenden Anlagen im Fall von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

→ derzeit durch Anforderungen der Baustoffliste ÖA zum Teil bereits abgedeckt

→ zukünftig Mindesthygieneanforderungen in europäischen Durchführungsrechtsakten

→ Übergang von ÜA-Kennzeichnung durch Verpflichtung der Anforderungen und Nachweismethoden auf Basis der delegierten Rechtsakte nach Art. 11 der Trinkwasser-RL (europäisches Konformitätsnachweisverfahren)

Umsetzung der Trinkwasser-RL im Salzburger Bauproduktengesetz

3a. Abschnitt: Zusätzliche Anforderungen an Bauprodukte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen

- **§ 12f Risikobewertung von Hausinstallationen:**

- das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) wird mit der Risikoanalyse für Hausinstallationen gem. Art 10 der Trinkwasser-RL beauftragt
- 1. Analyse bis Jänner 2029, Evaluierung alle 6 Jahre
- Dzt. noch wenig Information und Vorgaben
- keine Analyse einzelner Objekte
- Inhalt jedenfalls Blei und Legionella
- Fokus auf prioritäre Örtlichkeiten

Umsetzung der Trinkwasser-RL im Salzburger Bauproduktengesetz

3a. Abschnitt: Zusätzliche Anforderungen an Bauprodukte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen

- **§ 12g Spezielle baubehördliche Maßnahmen in Bezug auf Legionella und Blei:**
 - Wenn aufgrund Risikoanalyse in Bezug auf bestimmte (prioritäre) Örtlichkeiten Risiko hinsichtlich Wasserqualität und menschliche Gesundheit festgestellt wurde (v.a. hinsichtlich Legionella und Blei) sind von der Behörde Maßnahmen zur Überwachung und zur Beseitigung und Verringerung der Risiken vorzusehen
 - Zuständigkeit Landesrecht: nur baupolizeiliche Maßnahmen, keine sonstigen Maßnahmen zur Verhinderung von Krankheitsausbrüchen oder zur Krankheitsbekämpfung
 - die Baubehörde hat in Bezug auf die jeweils betroffene Örtlichkeit
 - a) sofern die Gefahrenlage auf ein Baugebrechen oder auf einen nicht gesetzmäßigen Zustand der baulichen Anlage zurückzuführen ist, die erforderlichen Maßnahmen nach § 19 des BauPolG zu treffen
 - b) im Übrigen, sofern die Voraussetzungen nach §§ 9 und 19 des BauPolG vorliegen, andere oder zusätzliche Auflagen im Sinn des § 9 Abs 2 des BauPolG vorzuschreiben

Umsetzung der Trinkwasser-RL im Salzburger Bauproduktengesetz

3a. Abschnitt: Zusätzliche Anforderungen an Bauprodukte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen

- **§ 12h Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen von Hausinstallationen:**
 - Besteht ausgehend von Hausinstallationen, die aus Blei gefertigte Bestandteile enthalten, eine erhebliche Gefahr für das Leben und die Gesundheit (wesentliche Überschreitung des Parameterwertes für Blei gem. Anhang I, Teil D der Trinkwasser-RL dzt. 10 µg/l)
 - Behörde hat den Austausch dieser Bestandteile vorzuschreiben, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar (Aufwand für Austausch in vertretbarem Verhältnis zum damit erzielbaren Erfolg)

- **§ 12i Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde:**
 - die Aufgaben der Gemeinde nach diesem Abschnitt sind solche des eigenen Wirkungsbereiches

Umsetzung der Trinkwasser-RL im Salzburger Bauproduktengesetz

Zusammenfassung / Ausblick

- Übergang von ÜA-Kennzeichnung zu europäischen Konformitätsnachweismethoden
- Risikoanalyse von Hausinstallationen durch OIB (v.a. bei prioritären Örtlichkeiten) - erstmals bis 2029
- Wenn Risiken für Wasserqualität und menschliche Gesundheit bestehen:
 - baubehördliche Maßnahmen zur Überwachung
 - Baubehördliche Maßnahmen zur Beseitigung und Verringerung der Risiken (v.a. in Bezug auf Legionella und Blei)
 - Vorschreibung der Behörde betr. Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen der Hausinstallation, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar

Anhang 4 der EU-Trinkwasserrichtlinie

- Angaben zu dem jeweiligen Wasserversorger, zum belieferten Gebiet und zur Anzahl der mit Wasser versorgten Personen sowie zu den Wassergewinnungsverfahren einschließlich der verwendeten Wasseraufbereitungs- und Desinfektionsverfahren (Anhang IV Z 1)
- Informationen über die Wasserqualität, die dafür maßgebenden Parameter und Werte sowie zu deren Überwachung (Anhang IV Z 2 und 3: Härte, Ca, Mg, K),
- Gefahreninformationen im Fall einer Überschreitung bestimmter Parameterwerte (Anhang IV Z 4)
- Informationen über die Risikobewertung des Versorgungssystems (Anhang IV Z 5)
- spezifische Verbraucherempfehlungen (Anhang IV Z 6)

Anhang 4 der EU-Trinkwasserrichtlinie

- Weitergehende jährliche Informationspflichten bestehen für Wasserversorger, die mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen; diese betreffen die Gesamtleistung des Wassersystems, die Eigentümerstruktur des Wasserversorgers und die Aufschlüsselung der Entgelte sowie Verbraucherbeschwerden (Anhang IV Z 7)
- Die im Anhang IV der Trinkwasserrichtlinie mitzuteilenden Informationen sind online zur Verfügung zu stellen; die Verbraucher können diese Informationen auf deren begründetes Ersuchen auch auf anderem Weg erhalten.
- Historische Daten sind, sofern verfügbar, auf begründetes Ansuchen bis 10 Jahre zurück reichend zur Verfügung zu stellen (Anhang IV Z 8)

Umsetzung Benützungsgesetz

- (1) Die Gemeinde hat die gebührenpflichtigen Benutzer (§ 3) in Bezug auf die laufenden Gebühren regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, von Amts wegen über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter zu informieren.
- (3) Die Informationen nach den Abs 1 und 2 können auf jede geeignete und leicht zugängliche Weise, insbesondere im Rahmen der Gebührevorschreibungen erfolgen. Die Informationen können in jeder digitalen Form erfolgen, welcher der Abgabepflichtige der Abgabenbehörde gegenüber zugestimmt hat.
- (2) Gemeinden, die mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag (>50.000 Personen) mit Wasser versorgen, haben weiters mindestens einmal jährlich über Struktur der Benützungsgebühren (fixen und variablen Kosten) zu berichten.

Umsetzung Benützungsgesetzes

- Beispiel Wien:
[Veröffentlichung laut Trinkwasserrichtlinie der EU \(wien.gv.at\)](http://wien.gv.at)
- Beispiel Salzburg (Salzburg AG):
[Unser Trinkwasser - Wasserversorgung Salzburg - Salzburg AG für Energie, Verkehr & Telekommunikation \(salzburg-ag.at\)](http://salzburg-ag.at)